

Wahl des Kapitularvikars. — Schul- und Erziehungs-Sonntag 1954. — Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Frauenjugend - Erzdiözese Freiburg. — Sterbfälle.

Dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen  
der Erzdiözese

bringen wir zur Kenntnis, daß wir heute den Hochwürdigsten Herrn Prälaten,  
Domkapitular

**Dr. Simon Hirt**

zum Kapitularvikar (Erzbistumsverweser) gewählt haben.

Freiburg i. Br., den 30. April 1954

**Erzbischöfliches Dom- und Metropolitankapitel:**

Reinhard

Nr. 119

Ord. 6. 5. 54

### Schul- und Erziehungs-Sonntag 1954

1. Der Schul- und Erziehungs-Sonntag 1954 ist in allen Seelsorgebezirken am Sonntag, den 23. Mai ds. Js. durchzuführen.

2. An diesem Sonntag ist in allen Gottesdiensten das Schreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XII. an die deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1954, in welchem der Stellvertreter Christi zu wichtigen Erziehungs- und Schulfragen Stellung nimmt, von der Kanzel zu verlesen.

3. Der Inhalt des Päpstlichen Schreibens ist auch sehr geeignet, als Grundlage für Besprechungen mit den katholischen Eltern (Elternvereinigungen) zu dienen.

4. Auf die Wichtigkeit der Mitarbeit der katholischen Eltern in den Elternbeiräten der Schulen

haben wir bereits mit Erlaß vom 7. Mai 1953 (Amtsblatt 1953 S. 398 f.) hingewiesen.

5. Die Schulkollekte, die auf diesen Sonntag verlegt wird, wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Sie ist für die Aufgabe der katholischen Schulbewegung, die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute, die auf Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln angewiesen sind, sowie zur Durchführung von religionspädagogischen Kursen für die katholischen Lehrkräfte bestimmt. Die katholischen Privatschulen, besonders die Ordensschulen, befinden sich in großer finanzieller Notlage; sie verdienen jegliche Förderung und Unterstützung des katholischen Volkes. Die Erträge der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 120

Ord. 24. 4. 54

## Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Frauenjugend - Erzdiözese Freiburg

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die zwischen der Erzdiözese Freiburg einerseits und der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen — Bezirksdirektion Karlsruhe — andererseits mit Wirkung vom 1. 10. 1946 als Mantelvertrag abgeschlossene Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — (vgl. Amtsblatt 1946 S. 172 ff.) sich nicht bewährt hat, weil nicht alle Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — in den Genuß des Versicherungsschutzes gelangten. Wir haben daher den Beschluß der Diözesankonferenz der Katholischen Frauenjugend der Erzdiözese vom November 1953 gebilligt und mit Erlaß vom 24. 3. 1954 Nr. 4413 die Genehmigung dazu erteilt, daß der bisherige Mantelvertrag mit Wirkung vom 1. April 1954 in einen Gruppenvertrag umgewandelt wird. Nach diesem Vertrag, der zwischen dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — und der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft — Bezirksdirektion Karlsruhe — für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 1. April 1964 abgeschlossen wurde, verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor dem jedesmaligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Der bisher mit der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und dem Erzbischöflichen Stuhl abgeschlossene Mantelvertrag bzw. die mit den Kirchengemeinden abgeschlossenen Einzelverträge sind durch den neuen Gruppenvertrag abgelöst. Durch diesen Gruppenvertrag sind alle im Bund der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — zusammengeschlossenen Gruppen und Gemeinschaften sowie deren Mitglieder versichert. Den Versicherungsschutz genießen aber nur jene Mitglieder, die im Besitze eines gültigen Ausweises einer der zum Bunde der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — zählenden Gruppen und Gemeinschaften sind und die Versicherungsprämie von 25 Dpf. jährlich mit dem nach den verschiedenen Altersstufen abgestuften und in diesen eingerechneten Mitgliedsbeitrag entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind zur Durchführung einer geordneten Jugendarbeit absolut notwendig. Die

Jugendpräsidenten und Jugendseelsorger wollen die Jugendlichen zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien anhalten und die ihnen anvertraute Jugend schon frühzeitig zur Opfergesinnung und zum Verantwortungsbewußtsein sich selber, der Gemeinschaft des Bundes und den Gesamtaufgaben der Kirche gegenüber erziehen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde durch Beschluß der Diözesankonferenz des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend festgelegt und von uns mit Erlaß vom 8. 3. 1954 Nr. 3080 genehmigt.

Der Gruppenvertrag über die abgeschlossene Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend — Frauenjugend — Erzdiözese Freiburg enthält nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende besondere Bestimmungen:

### A. Unfall-Versicherung.

#### 1. Die Versicherung erstreckt sich

- a) auf alle Unfälle, die den Mitgliedern der in dem „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ — Frauenjugend — zusammengefaßten Gemeinschaften bei allen planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend“ — Frauenjugend —, ihrer Gruppen und Gliederungen z. B. Heimabenden, kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Fahrten innerhalb des Bundesgebietes, Spielen, Kursen, Tagungen, Leibesübungen und dergl., zustoßen. Den gleichen Versicherungsschutz im Rahmen der Jugendpflegearbeit genießen sämtliche Mitglieder für den Auslandsaufenthalt für die Dauer von 48 Stunden, sofern sie in der Grenzzone ihren festen Wohnsitz haben.
  - b) Eingeschlossen gelten auch Unfälle auf dem direkten Wege zu und von diesen Veranstaltungen, sofern die Normaldauer des Weges nicht verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.
2. a) Unfälle, die sich bei der Benutzung von Transportmitteln auf dem Wege zu und von örtlichen Veranstaltungen oder bei der Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen ereignen, sind gleichfalls eingeschlossen, sofern als Transportmittel nicht Luftfahrzeuge oder Krafträder benutzt werden. Unfälle bei der Benutzung von Luftfahrzeugen oder Krafträdern sind von der Versicherung ausgeschlossen, jedoch sind Motorradunfälle der Jugendleiter (-innen) und deren Stellvertreter (-innen) bei dienstlichen Fahrten

im Auftrag und im Interesse des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend“ — Frauenjugend — mitversichert.

- b) Ausgeschlossen sind ferner Unfälle bei der Ausübung des Berufes oder bei einer berufsähnlichen Betätigung (z. B. als freiwillige Helfer bei Wiederaufbauarbeiten an Kirchen oder kirchlichen Gebäuden, Jugendheimen und dergleichen), auch wenn diese im Auftrage oder im Interesse des Bundes erfolgten.
- c) Unfälle bei von Führungsstellen des Bundes angeordneten caritativen Arbeiten (z. B. Kriegsgräberfürsorge, Hilfeleistung für Gebrechliche oder Altersschwache) sind nach Maßgabe des Vertrages in die Versicherung eingeschlossen.

### 3. Der Versicherungsschutz wird gewährt:

- a) für Unfälle, welche den versicherten Mitgliedern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zustoßen, nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Kinder-Unfallversicherung“.
- b) für Unfälle, die den versicherten Mitgliedern nach dem Beginn des 18. Lebensjahres zustoßen, nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Unfallversicherung“.

### 4. Versicherungs-Leistungen.

Die Versicherungssummen betragen für jedes Mitglied:

- a) DM 1000.— für den Todesfall (Kapitalzahlung),
- b) DM 10000.— für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung),
- c) DM 500.— für Heilkosten, soweit sie nicht von einer Krankenversicherung ersetzt werden,
- d) DM 250.— für Erwerbstätige an nachgewiesenem Verdienstaustausch an Lohn oder Gehalt, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage vom Unfalltage an gerechnet andauert. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit 14 Tage und weniger, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Verdienst,
- e) bis zu 150.— DM für Schüler an nachgewiesene Kosten des Nachhilfeunterrichts.

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden nur dann gewährt, wenn die Nachhilfestunden auf Grund eines Unfalls der betreffenden Schülerin, für den im Rahmen des Vertrages Unfall-Versicherungsschutz zu gewähren ist, notwendig sind.

Sie werden nur dann gewährt, wenn die verletzte Schülerin laut ärztlichem Attest länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mußte und die Notwendigkeit der Nachhilfestunden durch die zuständige Schulbehörde bescheinigt wird.

Die Kosten für Nachhilfestunden werden auf DM 2.50 je Stunde als Höchstbetrag festgesetzt bei Beschränkung auf einen Gesamtbetrag bis zu DM 150.— je Versicherungsfall. Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege.

- 5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Unfälle bei Ausübung des organisierten Sports mit Wettspiel-Charakter einschließlich Training dazu.

## B. Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung gewährt nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung“ und der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, daß die Leitung der Jugendgruppen oder Jugendgemeinschaften von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes in Anspruch genommen wird.

### 1. Versicherungs-Umfang:

Die Versicherung erstreckt sich demnach auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Gruppen und ihrer gesetzlichen Vertreter,
- b) aus der satzungsgemäßen Gruppentätigkeit, aus Besitz und satzungsgemäßer Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken oder Gebäuden einschließlich der Haftpflicht gemäß § 836 Abs. II BGB, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke zu satzungsgemäßen Gruppennzwecken benutzt werden.
- c) Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Beteiligung an den planmäßigen Gruppenveranstaltungen sowie aus der Benutzung und dem Mitführen von Gruppengeräten oder eigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen.

### 2. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht aus Haltung, Verwendung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sowie aus Tierhaltung, aus der Ausübung des Berufes oder einer berufsähnlichen Betätigung von Bundesmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder im Interesse des Bundes erfolgt — ausgenommen bei caritativer Betätigung — aus Veranstaltungen, die über den Rahmen der satzungsgemäßen Veranstaltungen innerhalb der Dekanate und Bezirke

hinausgehen (größere Gau-, Bundes- oder sonstige Feste).

### 3. Versicherungs-Leistungen:

Die Versicherungssummen betragen:

DM 200000.— für Personenschäden je Ereignis,

DM 10000.— für Sachschäden.

## C. Gemeinsame Bestimmungen für die Unfall- und Haftpflichtversicherung

### 1. Prämie:

Als Jahresbeitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung sind zu entrichten:

als Grundbeitrag DM 0.25 je Mitglied.

Für den Einschluß der Unfälle bei Auslandsaufenthalten geschlossener Jugendgruppen sind bei einer Aufenthaltsdauer bis äußerstens 3 Wochen je Teilnehmer eine Zuschlagsprämie von DM 0.75 zu zahlen.

Für jede weitere — also über 3 Wochen hinausgehende — Woche des Auslandsaufenthaltes ist je Teilnehmer eine Zuschlagsprämie von DM 0.75 zu zahlen.

Der Zuschlag findet für den kurzfristigen Auslandsaufenthalt der Grenzbewohnerinnen (siehe A. 1a) keine Anwendung.

Für die im Laufe eines Versicherungsjahres hinzutretenden Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Für die Prämienberechnung ist jeweils die Höchstzahl der in einem Versicherungsjahr vorhanden gewesenen Mitglieder zugrunde zu legen. In Anrechnung auf diese erst am Jahresschluß endgültig zu ermittelnde Prämie hat der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ — Frauenjugend — zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres eine Vorauszahlungsprämie von DM . . . . zu entrichten.

Die Verrechnung dieses im voraus gezahlten Betrages mit der endgültigen Prämie erfolgt am Jahresschluß, sobald die Diözesanleitung die im verflossenen Versicherungsjahr vorhanden gewesene Höchstzahl der versicherten Mitglieder der

„Aachener- und Münchener“ bekannt gegeben hat. Der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ — Frauenjugend — ist deshalb verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die im vergangenen Versicherungsjahr vorhanden gewesene Höchstzahl von Mitgliedern bekannt zu geben.

### 2. Kreis der Versicherten:

Als versichert gilt jedes Mitglied, das im Besitze eines gültigen Bundesausweises der versicherten Gemeinschaften oder Gruppen ist, oder dem von diesen Vereinigungen die Ausstellung eines Bundesausweises zugesichert ist. Werden Bundesausweise nicht ausgegeben, so sind die Gemeinschaften oder Gruppen verpflichtet, namentliche Mitgliederlisten mit laufender Nummer zu führen und es gelten jeweils nur diejenigen Jugendlichen versichert, die in diesen Listen aufgeführt sind.

Den Beauftragten der Gesellschaft ist jederzeit Einsicht in die Listen zu gewähren.

3. a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein und dessen Nachträge als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.

b) Alle Unfälle sind unter Wahrung der in den Bedingungen festgelegten Fristen unverzüglich direkt der Geschäftsstelle der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Karlsruhe, Karlstr. 47, zu melden, die die Regelung der Schadenfälle mit den versicherten Mitgliedern durchzuführen hat. Auf die telegraphische Anzeige von Todesfällen an den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 9, 2. der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Unfallversicherung wird verzichtet.

## Im Herrn sind verschieden

3. Mai: Mattes Joseph, Vikar in Lauf, † im Städtischen Krankenhaus in Achern.

4. Mai: Schweizer Hermann, resign. Pfarrer von Veringendorf, † in Sigmaringen.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat